

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.06.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz - NEFG)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz - NEFG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
(Niedersächsisches ELER-Fördergesetz – NEFG)****Kapitel 1****Anwendungsbereich****§ 1****Anwendung des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III, Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) beziehen.

(2) Kapitel 2 dieses Gesetzes findet auf alle ELER-Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(3) Kapitel 3 dieses Gesetzes findet auf die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Kapitel 4 dieses Gesetzes findet auf alle nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Mit der Ermächtigung in § 13 Abs. 3 kann der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet werden für Regelungen im Zusammenhang mit der elektronischen Antragstellung, der elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, dem elektronischen Verwaltungsakt und der elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten, nach § 13 Abs. 2 auch für Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) sowie der *aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG noch zu erlassenden Verordnung*^{*)}, Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und für niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung beantragt werden.

^{*)} Die Verordnung wird voraussichtlich Ende 2022/Anfang 2023 erlassen werden.

Kapitel 2

Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

§ 2

Verwendung einer einheitlichen Registriernummer

§ 7 GAPInVeKoSG findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

(1) ¹Von Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsstelle anerkannt wurden. ²Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

(2) Die Bewilligungsstelle kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird die oder der Begünstigte so gestellt, als ob ihr oder ihm der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

§ 4

Verzinsung bei Erstattungen

¹Wird eine Rückforderung erhoben, so ist der zu erstattende Betrag abweichend von § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf der durch die Behörde bestimmten Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist darf nicht mehr als 60 Tage ab Absendung des Festsetzungsbescheides betragen.

Kapitel 3

Vorschriften für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen

§ 5

Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

¹Konnte die oder der Begünstigte aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung nicht erfüllen, wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftraten, anteilmäßig abgezogen. ²Dieser Abzug betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. ³Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt. ⁴In Bezug auf die Fördervoraussetzungen und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. ⁵Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6

Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integrierten
Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

(1) Die §§ 3, 4, 8, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG finden entsprechende Anwendung.

(2) § 6 GAPInVeKoSG findet auch auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung.

§ 7

Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse

(1) ¹Hat eine Begünstigte oder ein Begünstigter die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so wird die beantragte Förderung gekürzt. ²Die Kürzung der Förderung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(2) ¹Darüber hinaus werden verwaltungsrechtliche Sanktionen angewandt. ²Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung nach Absatz 1 hinausgehenden Betrages durch die Begünstigte oder den Begünstigten. ³Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(3) ¹Zudem kann die oder der Begünstigte von einer Förderung ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. ³Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden.

Kapitel 4

Vorschriften für ELER-Interventionen, die nicht dem InVeKoS unterliegen

§ 8

Kürzungen nicht förderfähiger Ausgaben

Sofern die Bewilligungsstelle bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die die oder der Begünstigte auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsantrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

§ 9

Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz

(1) Die Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden.

(3) ¹Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, erfolgt im Ermessen der Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere. ²Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. ³Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. ⁴Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um dieselbe Begünstigte oder denselben Begünstigten und dieselbe Intervention oder Fördermaßnahme handelt. ⁵Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

(4) Teilt die oder der Begünstigte die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsstelle sie oder ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

(5) ¹Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von Auftraggebern gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen orientieren sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“. ²Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. ³Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

(6) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die oder der Begünstigte oder eine vertretungsberechtigte Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

(7) ¹Wird festgestellt, dass die oder der Begünstigte vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt und zurückgenommen. ²Außerdem wird die oder der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.

§ 10

Ausnahmen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
2. der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
3. der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
4. gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt wird, dass weder die oder der Begünstigte noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
5. die Bewilligungsstelle auf andere als in Nummer 3 genannte Weise zu der Überzeugung gelangt ist, dass die oder der Begünstigte, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
6. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die oder der Begünstigte innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsstelle vorlegt.

§ 11

Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen

(1) Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen gemäß § 8 oder aufgrund von Sanktionen gemäß § 9 vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

(2) ¹Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. ²Sie gelten wie die zur Auszahlung kommenden förderfähigen Ausgaben als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

§ 12

Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen

(1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise bei der Bewilligungsstelle zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bewilligungsstelle die Begünstigte oder den Begünstigten bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile nicht zurückgenommen werden.

Kapitel 5

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 13

Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für ELER-Interventionen zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
 - b) zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen,
2. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG,
3. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 GAPInVeKoSG,
4. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 5 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse nach § 7,
 - b) zur Berechnung der Kürzungen und Sanktionen,
 - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
 - e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt,
5. die Auszahlung bei Betriebsübergaben,
6. die Einführung eines automatischen Antragssystems,
7. die Nachweis- und Meldepflichten der oder des Begünstigten.

(2) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Beihilfe-, Förder- und Auszahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Registriernummer,
2. besondere Anforderungen an mithilfe automatischer Einrichtungen erlassene Bescheide.

(3) ¹Das Fachministerium kann durch Verordnung bestimmen, inwieweit aufgrund des Absatzes 2 erlassene Verordnungen auch gelten für

1. die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz sowie der *aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG noch zu erlassenden Verordnung*, die der Durchführung der Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verordnung (EU) 2021/2116 dienen,

2. die Umsetzung der Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und
3. niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit dem Sammelantrag nach § 5 GAPInVeKoSG oder mit demselben Antragsvordruck oder elektronischen Antragsystem einer Intervention nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beantragt werden. ²Die Ermächtigung in Bezug zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten gilt auch, wenn Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union zusammen mit Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 in derselben IT-Anwendung bearbeitet werden.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen auf Vorschriften der in § 1 genannten Unionsregelungen sowie auf das GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

§ 14

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland gefasst hat. ²Der Tag nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 1 und 13 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele des Gesetzes

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine reformierte GAP für den Förderzeitraum ab 2023 vorgelegt. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wiederum ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode ab 2023 werden weiterhin die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sein, die der Abwicklung der EU-Förderung dienen, indem sie u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regeln. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden die Kontrollsysteme zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf Unionsebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Die der EU-Förderung zukünftig zugrunde liegenden Rechtsvorschriften auf Unionsebene werden wesentlich weniger Vorschriften zur Durchführung enthalten, sondern nur einige wenige prägende Grundsätze regeln. Die weitere detaillierte Durchführung liegt bei den Mitgliedstaaten.

Für die künftigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Förderperiode ab 2023 ist zu beachten, dass nach dem Unionsrecht die Direktzahlungen aus dem EGFL und die flächen- und tierbezogenen

ELER-Interventionen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen und es gemäß Unionsrecht nur ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem geben kann.

In Deutschland ergibt sich nach dem Grundgesetz, dass der Bund für die Abwicklung der Interventionen aus dem EGFL zuständig ist und die Länder für die Abwicklung der Interventionen aus dem ELER. Im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) bereits entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen. Diese werden noch durch eine Bundesverordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) ergänzt. Die Bundesverordnung befindet sich noch in Vorbereitung. Für die Interventionen aus dem ELER konnte der Bund die Vorschriften mangels Regelungskompetenz weder für anwendbar erklären noch solche Vorschriften erlassen. Dies gilt auch für die flächen- und tierbezogenen Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen. Es ist daher für den Bereich des ELER erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen. Das bis zur Förderperiode 2014 bis 2022 im ELER praktizierte Vorgehen der Umsetzung im Rahmen des nationalen Zuwendungsrechts mit Richtlinien reicht nicht mehr aus, da das Unionsrecht für die Förderperiode ab 2023 auch für die Umsetzung des ELER fordert, wesentliche grundrechtsrelevante Regelungen auf nationaler Ebene zu treffen, die in Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie unterliegen, die aber bisher direkt und unmittelbar im Unionsrecht geregelt waren. Die Umsetzung dieser Vorschriften kann in Deutschland nur durch ein Gesetz erfolgen.

Um die Vorgabe umzusetzen, dass es nur eine InVeKoSV geben kann, soll für diesen Bereich wo immer es möglich ist mit Verweisen auf das Bundesrecht gearbeitet werden. Dieser Ansatz dient einer einheitlichen Umsetzung der Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, für die in Niedersachsen, Bremen und Hamburg aktuell mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen dieselbe Behörde zuständig ist und teilweise dieselben Personen zuständig sind. Des Weiteren werden im Bereich des InVeKoS alle Interventionen mit dem Sammelantrag über das elektronische Antragsystem ANDI beantragt, sodass es nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Begünstigten wichtig ist, dass für die Antragstellung dieselben Regelungen gelten. Für die neue Rechtsetzung zur Durchführung des InVeKoS will sich der Bund grundsätzlich am zuvor geltenden InVeKoS orientieren und es soll so weit wie möglich auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Gleichzeitig soll bei der Neugestaltung des InVeKoS der eingeräumte Gestaltungsspielraum genutzt werden, um das Ziel der Vereinfachung umzusetzen. Dies gilt im Besonderen für die Verfahren der Antragstellung sowie der Kontrolle. Da noch nicht alle Rechtsvorschriften des Bundes vorliegen, enthält dieses Gesetz in § 13 Ermächtigungen zum Erlass von Landesverordnungen, um dann auf die geltenden bundesrechtlichen Regelungen verweisen zu können.

2. Ergebnis einer Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) ist entbehrlich, da durch das Gesetz keine Belange der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände oder kommunaler Spitzenverbände betroffen sind. Mit dem Gesetz werden für die Kommunen oder sonstige Begünstigte weder Leistungen begründet noch Verpflichtungen auferlegt. Insofern stellt sich auch keine Frage der Konnexität. Eine Verbandsbeteiligung ist auch deshalb entbehrlich, weil die geforderten Leistungen und Verpflichtungen für die ELER-Förderung außerhalb des Gesetzes festgelegt werden und sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien und den späteren Bewilligungsbescheiden ergeben. Das Gesetz beschränkt sich im Wesentlichen auf den Umgang mit Verpflichtungsverstößen. Die für die Teilnahme an der investiven ELER-Förderung wesentlichen Regelungen, die Belange der Kommunen betreffen, werden in der neuen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)“ getroffen, weshalb zu dieser Richtlinie eine weitreichende Verbandsbeteiligung durchgeführt wird. Es erfolgt damit auf diesem Weg eine zielgerichtete Beteiligung insbesondere der Kommunen, die eine zentrale Gruppe der Antragstellenden im Bereich der investiven ELER-Förderung ausmachen. Bei einer Nutzung der Verordnungsermächtigungen gemäß § 12 wird jeweils neu bewertet, ob eine Verbandsbeteiligung durchzuführen ist. Für eine freiwillige Verbandsbeteiligung besteht kein zeitlicher Raum, der auch nicht durch einen früheren Verfahrensbeginn geschaffen werden konnte. Ursächlich dafür ist das verzögerte Vorgehen der EU-Kommission, die ihre Verordnungen erst sehr spät veröffentlicht hat, während die Regelungen des Gesetzes

bereits zum Beginn der Förderperiode zum 01.01.2023 benötigt werden. Dazu zählen insbesondere die mit dem Gesetz festzulegenden Sanktionen, die dem Rückwirkungsverbot unterliegen und zum Beginn der Förderperiode benötigt werden, um das von der EU-Kommission gemäß Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 vorgeschriebene Sanktionssystem vorweisen zu können. Das Gesetz ist erforderlich und duldet keinen Zeitverzug, um bereits zu Beginn der Förderperiode rechtsicher bewilligen zu können. Es schützt damit einerseits die finanziellen Interessen der Europäischen Union und sorgt andererseits dafür, dass Anlastungen für das Land Niedersachsen wegen fehlender Schlüsselkontrollen oder Sanktionsmechanismen vermieden werden. Daher würde eine freiwillige Verbandsbeteiligung das Gesetzgebungsverfahren gefährden und zu den damit verbundenen Nachteilen führen.

3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die unter 1. aufgeführten Anlässe und Ziele und die gewünschte Regelungswirkung lassen sich nur durch die Form eines Gesetzes erreichen. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die Gestaltungsspielräume, die das EU-Recht den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der EU-Förderung des ELER gewährt, in Niedersachsen genutzt werden und die Abwicklung der EU-Förderung in der Förderperiode ab 2023 durch ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet ist.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da es einer Norm mit Gesetzesrang bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die Begünstigten des ELER entfalten.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz keine neuen Kosten entstehen. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem fortgeführt, und es werden weiterhin die Ressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Förderung des ELER eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz rückführbarer erhöhter Personalbedarf ergibt sich nicht.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Durch das Gesetz wird eine funktionierende und rechtssichere Förderung des ländlichen Raumes gewährleistet. Daher leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

5. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Diesbezügliche Auswirkungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

6. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Alle aufgrund der Umsetzung der ELER-Förderung entstehenden Kosten entstehen aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und der Pflicht der Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der Gesetzentwurf regelt lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verpflichtend vorzuhaltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems in Niedersachsen und sorgt dafür, dass die unionsseitig gewährten Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene genutzt werden. Kosten, die aufgrund der Administration des ELER entstehen, sind daher direkt auf die Unionsregelungen zurückzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Anwendung des Gesetzes:

§ 1 legt den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Die Regelungen gelten für ELER-Interventionen, wobei Kapitel 2 auf alle ELER-Interventionen Anwendung findet, Kapitel 3 nur auf flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen und Kapitel 4 auf die nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen. Zu beachten ist, dass die Regelungen nur für Anträge auf Fördermittel und Auszahlungsanträge für Interventionen gelten, die gemäß der VO (EU) 2021/2115 durchgeführt werden. Für Anträge auf Fördermittel und Auszahlungsanträge bezüglich der Maßnahmen nach der VO

(EU) Nr. 1305/2013 gelten die unionsrechtlichen Regelungen weiter. Absatz 5 erweitert den Anwendungsbereich bezüglich einer Verordnungsermächtigung auch auf verfahrensrechtliche Vorschriften, die die Direktzahlungen, die Interventionen der gemeinsamen Marktordnung nach VO (EU) Nr. 1308/2013, die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III, Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und bestimmte Landeszuwendungen bzw. Billigkeitsleistungen betreffen. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich nur auf bestimmte verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften, die der ausschließlichen Landesgesetzgebung unterliegen, sodass die Gesetzgebungskompetenz hierfür auch bezüglich der Direktzahlungen und der Marktordnungsinterventionen beim Land liegt und nicht beim Bund, der die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen der Direktzahlungen und der Marktordnung selbst innehat.

Zu § 2 Verwendung einer einheitlichen Registriernummer:

Artikel 71 der VO (EU) 2021/2116 fordert eine eindeutige Identifizierung von Begünstigten. In Deutschland erfolgt diese Identifizierung über die Registriernummer. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit § 7 des GAPInVeKoSG bereits eine Regelung getroffen, die der Vorgehensweise gemäß Artikel 73 VO (EU) Nr. 1306/2013 der Förderperiode 2014 bis 2022 entspricht. Um dieselben Regelungen zur Wahrung der Einheitlichkeit und eindeutigen Identifizierung auch für den ELER anwenden zu können, wird die entsprechende Regelung des GAPInVeKoSG für die Interventionen des ELER für anwendbar erklärt. Die im GAPInVeKoSG genannte „Betriebsnummer“ entspricht in der niedersächsischen Fachterminologie dem Begriff „Registriernummer“.

Zu § 3 Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern:

Artikel 4 der VO (EU) Nr. 809/2014 sieht für die Förderperiode 2014 bis 2022 eine Anpassung von bereits eingereichten Anträgen vor, wenn offensichtliche Irrtümer anerkannt werden können. Was ein offensichtlicher Irrtum ist, ist in der Vergangenheit durch Auslegungsvermerke der Europäischen Kommission definiert und durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert worden. Die Vorschrift soll Rechtssicherheit für die Begünstigten schaffen und die bisherige Anwendung eins zu eins weiter ermöglichen. Die Offensichtlichkeit des Irrtums muss sich aus dem Antrag und seinen Bestandteilen ergeben. Wird ein offensichtlicher Irrtum anerkannt, werden die Begünstigten so gestellt, als ob der Irrtum nicht unterlaufen wäre. Aus diesem Grund entfallen insoweit auch Verwaltungssanktionen.

Zu § 4 Verzinsung bei Erstattungen:

In diesem Paragraphen wird eine Abweichung zu der ansonsten geltenden Zinsregelung in § 49 a Abs. 3 VwVfG normiert, die sich an der bisherigen unionsrechtlichen Zinsregelung orientiert. Die bisherige Zinsregelung ist günstiger als die Regelung von § 49 a Abs. 3 VwVfG, und die Weiterführung dieser Regelung dient dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung bzw. es soll keine zusätzliche Beschwer für die Verwaltung durch höhere Vollstreckungskosten sowie für die Begünstigten durch höhere monetäre Belastungen erreicht werden.

Zu § 5 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände:

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind keine Sanktionen zu verhängen. Abweichend zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 GAPInVeKoSG ist es bei ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, nicht zulässig, dass generell auf Kürzungen verzichtet werden darf, da bei diesen nur entstandene Einkommensverluste und entstandene Mehrkosten erstattet werden dürfen und dies auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gilt. Die Regelung orientiert sich an der unionsrechtlichen Regelung der Förderperiode 2014 bis 2022 (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO [EU] Nr. 640/2014). Das Unionsrecht enthält eine nicht abschließende Aufstellung möglicher Anwendungsfälle für höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände.

Zu § 6 Anwendbarkeit von Vorschriften des GAPInVeKoSG:

In Absatz 1 werden Vorschriften aus dem GAPInVeKoSG entsprechend auf ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, für anwendbar erklärt. Die im Bereich der Direktzahlungen einzuhaltenden Vorschriften sollen im Sinne einer einheitlichen Abwicklung der EU-Förderung für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, für anwendbar erklären werden. Im Einzelnen sollen die folgenden Vorschriften entsprechend gelten.

§ 3 GAPInVeKoSG regelt die Elemente des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die auch für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, zur Anwendung kommen müssen.

§ 4 GAPInVeKoSG regelt mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und Zeitersparnis, dass zukünftig grundsätzlich elektronische Kommunikationswege und die von der Verwaltung bereitgestellten elektronischen Formulare und Muster zur Stellung von Anträgen durch Betriebsinhaberinnen und -inhaber zu nutzen sind. Da die Anträge auf Direktzahlungen und die Anträge für ELER-Förderungen, die dem InVeKoS unterliegen, in einem Sammelantrag beantragt und in einem IT-System weiterbearbeitet werden, sollen dieselben Regelungen auch für ELER-Interventionen des InVeKoS Anwendung finden. Dadurch wird ein einheitliches Vorgehen sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung sichergestellt.

§ 8 GAPInVeKoSG regelt eine spezielle Mitwirkungspflicht der Betriebsinhaberin / des Betriebsinhabers. Diese/Dieser ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren/seinen Angaben oder Erklärungen im Sammelantrag übereinstimmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14 GAPInVeKoSG regelt, welche Ausnahmen bei der Kürzung und Sanktionierung vorzusehen sind. Artikel 59 Abs. 5 VO (EU) 2021/2116 sieht vor, dass entsprechende Regelungen zu treffen sind. Die möglichen Ausnahmen sind dort genannt bzw. knüpfen an unionsrechtliche Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2022 an (vgl. Artikel 77 Abs. 2 VO [EU] Nr. 1306/2013).

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSG regelt, dass auf Kürzungen und Sanktionen verzichtet werden kann, wenn es sich um Verstöße mit geringfügigem Charakter handelt. Schwellenwerte hierzu werden noch in einer Bundesverordnung festgelegt.

§ 14 Abs. 2 GAPInVeKoSG regelt, unter welchen Voraussetzungen von Sanktionen abgesehen werden kann. Ein Verweis auf die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GAPInVeKoSG ist nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt bereits abschließend in § 3 dieses Gesetzes geregelt ist.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 GAPInVeKoSG kann von einer Sanktionierung abgesehen werden, wenn die von der Sanktionierung betroffene Person glaubhaft darlegt, dass weder die Betriebsinhaberin / der Betriebsinhaber noch die Angehörigen oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben oder wenn die Behörde nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 GAPInVeKoSG auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass weder die Betriebsinhaberin / der Betriebsinhaber noch die anderen in § 14 Abs. 2 Nr. 2 GAPInVeKoSG genannten Personen den Verstoß verschuldet haben. Nach Nummer 4 kann ebenfalls von der Sanktionierung abgesehen werden, wenn der Verstoß auf einem Irrtum der zuständigen Behörde beruhte und dies durch die Begünstigte/den Begünstigten vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Nach § 14 Abs. 3 GAPInVeKoSG finden die Sanktionen keine Anwendung, wenn die Begünstigte / der Begünstigte darauf hingewiesen hat, dass der Sammelantrag oder Teile des Antrags fehlerhaft sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zuständige Behörde bereits ihre Absicht, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, mitgeteilt oder auf einen Verstoß hingewiesen hat.

§ 15 GAPInVeKoSG regelt den Umgang mit Kontrollverweigerungen. Die drohende Ablehnung des Antrags soll als effektives Mittel dienen, Kontrollverweigerungen zu verhindern und die Durchführung von Kontrollen zu gewährleisten. Die Einbeziehung weiterer Personen - neben der Betriebsinhaberin / dem Betriebsinhaber - in den Anwendungsbereich der Norm trägt dem Umstand der arbeitsteiligen Landwirtschaft Rechnung. Kontrollverweigerungen können beispielsweise auch durch befugte Familienangehörige oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen und sollen der Betriebsinhaberin / dem Betriebsinhaber zugerechnet werden. Satz 2 berücksichtigt Ausnahmen (höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände), die bei einer strikten Anwendung des Grundsatzes entstehen können.

Absatz 2 enthält den Verweis auf das Ende der Antragsfrist bei Auszahlungsanträgen (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist dient einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Antragsverfahrens. In Fortführung der bisher geltenden Regelungen wurde die Frist für die Einreichung des Sammelantrags in § 6 GAPInVeKoSG auf den 15. Mai festgelegt. Da der Antrag zukünftig elektronisch einzureichen ist, wird von der bisher geltenden Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsregelung abgewichen. Weitere Regelungen zu Verspätungen und Verfristungen sowie Korrekturmöglichkeiten des Antrags werden

in einer noch zu erlassenden Bundesverordnung festgelegt. Auf diese Regelungen soll im Rahmen einer Landesverordnung nach § 13 Abs. 1 noch verwiesen werden.

Zu § 7 Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse:

Nach Absatz 1 erfolgt eine Kürzung, wenn Begünstigte die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllen, sie also einen Verstoß begangen haben. Satz 2 legt die Obergrenzen für die Anwendung der Kürzungen - orientiert am Prinzip der Verhältnismäßigkeit - fest. Eine Kürzung darf den Gesamtbetrag der Zahlung, der in einem Jahr erfolgt, nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass allenfalls bis zu einem Betrag von null Euro gekürzt werden kann. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet.

Nach Absatz 2 sind über die Kürzung aus Absatz 1 hinaus Verwaltungssanktionen möglich. Diese bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrags. Die Sanktionierung darf nicht mehr als 100 Prozent der beantragten Zahlungen betragen. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet. Damit kann unabhängig von der Kürzung zum Zweck der Sanktionierung maximal die Summe, die ursprünglich beantragt wurde, in Abzug gebracht werden. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet.

In besonders schweren Fällen kann nach Absatz 3 eine ergänzende Verwaltungssanktion in einem Ausschluss von der Förderung für das folgende oder weitere Jahre bestehen.

Die Berechnung der Kürzungen und Verwaltungssanktionen und die Anwendung des Ausschlusses werden in der Landesverordnung nach § 13 Abs. 1 detailliert geregelt. Auch hier soll, soweit möglich und sinnvoll, auf die Vorschriften in einer noch zu erlassenden Bundesverordnung für die Direktzahlungen verwiesen werden.

Kürzungen und Verwaltungssanktionen werden vor Auszahlung der Förderung berechnet und in Abzug gebracht. Es wird sodann der reduzierte Betrag ausgezahlt. Sollte nach der Auszahlung festgestellt werden, dass Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht eingehalten wurden und dementsprechend Kürzungen oder Verwaltungssanktionen angewandt werden müssen, ist der Verwaltungsakt entsprechend § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise aufzuheben. Bei eventueller Anwendung von Vertrauensschutzregelungen ist der vorrangige Schutz der finanziellen Interessen der Union nach Artikel 59 der VO (EU) 2021/2016 vollumfänglich zu beachten. Es hat eine Rückforderung nach § 49 a VwVfG zu erfolgen.

Zu § 8 Kürzungen nicht förderfähiger Ausgaben:

§ 8 definiert in Abgrenzung von § 7 Kürzungen für ELER-Interventionen des Nicht-InVeKoS dahingehend, dass es sich um von der Bewilligungsstelle bei der Verwaltungskontrolle als nicht förderfähig festgestellte Ausgaben handelt, obwohl diese Ausgaben von der/dem Begünstigten im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert worden waren. Damit wird gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2021/2116 sichergestellt, dass nur tatsächlich entstandene förderfähige Ausgaben einer/eines Begünstigten erstattet werden. Diese Kürzungsregelung entspricht dem Unionsrecht in der Zeit von 2007 bis 2022 bezüglich des Umgangs mit nicht förderfähigen Ausgaben (vgl. zuletzt Artikel 63 Abs. 1 VO [EU] 809/2014), wobei die Sanktionsgrenze des Artikels 63 für Kürzungen von mehr als 10 Prozent keine unionsrechtliche Fortschreibung erfahren hat und deshalb zwecks Vereinfachung national nicht fortgeschrieben wird, nachdem sich diese Sanktionierung in der Praxis nicht bewährt hat. Die Berücksichtigung eventueller Übererklärungen von förderfähigen Ausgaben bei der Berechnung der Kürzung wird wie bisher in den Verwaltungsvorschriften außerhalb des Gesetzes beschrieben.

Zu § 9 Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz:

Werden Unregelmäßigkeiten oder andere Verstöße von Begünstigten gegen die Anforderungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, so nehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 finanzielle Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung teilweise oder, falls gerechtfertigt, vollständig streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen gemäß Artikel 59 Abs. 5 VO (EU) 2021/2116 das Ausmaß, die Dauer, das wiederholte Auftreten und die Schwere der festgestellten Verstöße.

Die Absätze 1 bis 3 orientieren sich zur Umsetzung der aus Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 resultierenden Verpflichtung an den unionsrechtlichen Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2022 (vgl. Artikel 35 Absatz 1 bis 3 der VO [EU] Nr. 640/2014).

Absatz 4 enthält eine begünstigende Regelung für Selbstanzeigen. Sofern dies im Einzelfall möglich ist, sollen von der/dem Begünstigten selbst angezeigte Verstöße sanktionsmindernd berücksichtigt werden, um solche Begünstigten besser zu stellen als diejenigen Begünstigten, die ihre Verstöße nicht erkannt haben oder gar zu verschleiern versuchen.

Absatz 5 beschreibt die Notwendigkeit der Beachtung der KOM-Leitlinien für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen öffentlicher Auftraggeber oberhalb des EU-Schwellenwertes, die der Bewilligungsstelle einen Sanktionsrahmen zu ihrer Ermessensentscheidung vorgibt und die Kumulierung mehrfacher Verstöße verbietet. Derzeit sind die „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gemäß Beschluss der EU-Kommission vom 14.05.2019, C (2019) 3452 final, zu beachten.

Absatz 6 schreibt die unionsrechtliche Pflicht zur Ablehnung eines Förder- oder Auszahlungsantrages fort, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird (vgl. Artikel 59 Abs. 7 VO [EU] Nr. 1306/2013).

Absatz 7 knüpft an die bewährte unionsrechtliche Regelung der Förderperiode 2007 bis 2013 an (vgl. Artikel 30 Abs. 2 VO [EU] Nr. 65/2011), die in der Förderperiode 2014 bis 2022 vom Vorsatz auf grobe Fahrlässigkeit unnötig ausgeweitet worden war (vgl. Artikel 35 Abs. 5 und 6 VO [EU] Nr. 640/2014) und die Bewilligungsstelle vor Abgrenzungsprobleme gestellt hatte. Schwerwiegende Verstöße führen bereits zu schwerwiegenden Finanzkorrekturen, sodass Ausschlüsse als schwerste Form der Sanktion auf Vorsatzfälle beschränkt werden sollten. Die Beschränkung des Ausschlusses auf den Vorsatzfall erscheint verhältnismäßiger im Vergleich zu einem Ausschluss bereits ab grober Fahrlässigkeit und ermöglicht somit der Bewilligungsstelle eine deutlichere Abgrenzung von minder schweren Fällen.

Zu § 10 Ausnahmen von Sanktionen:

Die Regelungen sollen im Sinne von Artikel 59 Absatz 5 VO (EU) 2021/2116 die Verhältnismäßigkeit der gemäß § 9 zu verhängenden Sanktionen sicherstellen. Darüber hinaus orientieren sie sich an unionsrechtlichen Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2022.

Zu Nr. 1 vgl. Artikel 64 Abs. 2 Buchst. e VO (EU) Nr. 1306/2013.

Zu Nr. 2 vgl. Artikel 59 Abs. 5 Buchst. a VO (EU) 2021/2116 (vormals Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a VO [EU] Nr. 1306/2013).

Zu Nr. 3 vgl. Artikel 59 Abs. 5 Buchst. b VO (EU) 2021/2116 (vormals Artikel 64 Abs. 2 Buchst. c VO [EU] Nr. 1306/2013).

Zu Nr. 4 und Nr. 5 vgl. Artikel 59 Abs. 5 Buchst. c VO (EU) 2021/2116 (vormals Artikel 64 Abs. 2 Buchst. d VO [EU] Nr. 1306/2013).

Zu Nr. 6 vgl. Artikel 36 VO (EU) Nr. 640/2014.

Zu § 11 Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen:

Artikel 57 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 3 VO (EU) 2021/2116 verbietet den Mitgliedstaaten einen Rückfluss aufgrund von Finanzkorrekturen gestrichener Mittel zu demselben Vorhaben und einen Ausgleich von Finanzkorrekturen in späteren Zahlungen. Um dieses Verbot abzusichern, sind gestrichene Mittel gegenüber den Begünstigten für die aktuelle und eventuelle künftige Zahlungen als verbraucht zu erklären.

Zu § 12 Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen:

Unter Anträgen werden Förderanträge, Änderungsanträge zu Förderanträgen oder Auszahlungsanträge verstanden.

Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen die Begünstigten wieder in die Situation, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils davon befanden.

Die Regelung orientiert sich an der unionsrechtlichen Regelung der Förderperiode 2014 bis 2022 (vgl. Artikel 3 der VO [EU] Nr. 809/2014).

Zu § 13 Verordnungsermächtigungen:

§ 13 stellt die zentrale Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen dar.

Absatz 1 ermächtigt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als zuständiges Fachministerium, Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in einer Verordnung zu regeln. Diese sollen das oben in Grundsätzen beschriebene System weiter ausgestalten, da das vorliegende Gesetz lediglich den Rahmen festlegt. Hintergrund ist auch, dass im Sinne einer möglichst einheitlichen Umsetzung mit den Direktzahlungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen werden soll. Die bundesrechtlichen Vorschriften sind aber noch nicht vollständig erlassen, sodass einzelne Details noch nicht bekannt sind. Hinzu kommt die Ermächtigung, verschiedene weitere Details im Zusammenhang mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zu gestalten.

Absatz 2 ermächtigt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in einer Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Die Ermächtigung ist nur für den Fall vorgesehen, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um elektronische Antragsverfahren und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten vollständig umzusetzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Unionsrecht teilweise vorgibt, dass eine elektronische Antragstellung erfolgen muss (vgl. Artikel 65 Abs. 4 Buchst. a i. V. m. Artikel 69 der VO [EU] 2021/2116). Die Ermächtigung dient auch dem Erlass ergänzender Vorschriften bezüglich der elektronischen Kommunikation.

Absatz 3 erweitert die Ermächtigung aus Absatz 2 auch auf die Direktzahlungen, die Interventionen der gemeinsamen Marktordnung nach VO (EU) Nr. 1308/2013, die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III, Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit dem Sammelantrag nach § 5 GAPInVeKoSG oder mit demselben Antrag oder elektronischen Antragssystem einer Intervention nach Titel III, Kapitel IV der VO (EU) 2021/2115 beantragt werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit muss sichergestellt werden, dass in allen Teilbereichen die gleiche Form gewahrt wird. Um Synergieeffekte zu nutzen, werden häufig nationale Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zusammen mit den Anträgen auf EU-Förderung beantragt. Sollten ergänzende Regelungen nach Absatz 2 erforderlich werden, müssen diese auch für die im selben Antrag beantragten Zuwendungen und Billigkeitsleistungen gelten, damit zu einem Antrag keine unterschiedlichen Verfahren implementiert werden müssen und die Synergieeffekte weiter genutzt werden können. Bezüglich der Direktzahlungen ist zu beachten, dass § 4 GAPInVeKoSG verpflichtend eine elektronische Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Betriebsinhaber vorschreibt. Eine weitere Ausgestaltung dieser Pflicht sieht das GAPInVeKoSG nicht vor. Soweit erforderlich, können ergänzende Regelungen zu dieser Verpflichtung dann über eine Verordnung geschaffen werden.

Absatz 4 enthält eine weitere Ermächtigung, nach welcher das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anpassungen und Änderungen in einer zu erlassenden Verordnung einfügen kann. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Änderungen in Unionsvorschriften oder im GAPInVeKoSG notwendig werden. Diese Ermächtigung ist notwendig, um die Rechtstexte schnell der geänderten Rechtslage anpassen zu können.

Zu § 14 Inkrafttreten:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neue GAP der Europäischen Union sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Strategiepläne von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt mittels Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission. Daher können die davon betroffenen Vorschriften erst nach dieser Genehmigung in Kraft treten. Dieser Tag ist zur Klarstellung im Niedersächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt bekanntzugeben.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der §§ 1 und 13 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes und der Verordnungsermächtigungen durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, denn zahlreiche Einzelheiten zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems müssen ergänzend im Verordnungswege bereits vor Genehmigung des Strategieplans durch die Europäische Kommission geregelt werden.